

Corona Regelung MV ab 12.11.2021

Liebe Schwestern und Brüder,
die Landesregierung hat auf Ihrer Kabinettsitzung am 12.11.2021 zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen. Mit der Veröffentlichung der geänderten Landesverordnung treten diese in Kraft. Ich schicke in der Anlage die Vorabfassung mit, da mir die amtliche Fassung bisher noch nicht vorliegt.

Die Änderungen betreffen im Kern den Wechsel von der 2G-Option zur 2G-Pflicht ab der Ampelstufe „orange“. Aktuell werden sowohl der Landkreis Rostock als auch der Landkreis Vorpommern-Rügen „orange“ eingestuft.

Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt drei Tage in Folge die Warnstufe „orange“ auf der Corona-Ampel des Landes, gilt künftig ab dem übernächsten Tag in verschiedenen Innenbereichen die 2G-Regel. Das bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene Zugang zu diesen Einrichtungen haben.

Bei Warnstufe „Orange“ gilt 2G künftig in folgenden Bereichen:

- In den Innenbereichen der **Gastronomie**
- **Bei Veranstaltungen und Feiern** (auch bei privaten Feiern außerhalb der eigenen Häuslichkeit)
- Auf **Messen**
- **Kultur- und Freizeiteinrichtungen**. (im Theater, im Kino, **bei Konzerten**, in kulturellen Ausstellungen und Museen, **bei Zusammentreffen von Chören und Musikensembles**, in den Innenbereichen von Freizeitparks, Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten, auf Innenspielflächen und bei anderen Indoorfreizeitaktivitäten, in Schwimm- und Spaßbädern, in Fitnessstudios, in Tanzschulen, in Spielbanken und Spielhallen, in soziokulturellen Zentren)
- Im **Erwachsenensport**: im Amateursport (für Zuschauerinnen und Zuschauer und Sportlerinnen und Sportler) und Profisport (Zuschauerinnen und Zuschauer),
- **Diskotheken, Clubs und Bars**.

Ausgenommen von der **2G-Regel** sind:

- Kinder, die noch nicht 7 Jahre alt sind.
- Kinder von 7 bis 11 Jahren, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen.
- für eine Übergangszeit bis zum 31.12.21 auch für Jugendliche von 12 bis 17 Jahren. Auch sie müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen können.
- für eine Übergangszeit bis zum 31.12 auch Schwangere. Auch sie müssen negativ getestet sein.

Außerdem dürfen Veranstaltungen in Innenbereichen nur noch mit maximal 1.250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

Erreicht ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt an drei Tagen in Folge die Warnstufe „Rot“ auf der Corona-Ampel, tritt in weiteren Bereichen die 2G-Pflicht in Kraft:

- bei der Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** mit Ausnahme der Friseure und der Heilmittelbetriebe,
- in **außerschulischen Bildungseinrichtungen** mit Ausnahme von Veranstaltungen oder Maßnahmen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen,
- beim **Kinder- und Jugendsport**,
- in **Musik- und Jugendkunstschulen**,
- in **Fahr-, Flug- und Jagdschulen**,

Dabei gelten dieselben Ausnahme- und Testregelungen wie bei Stufe „orange“.

Ich möchte für kirchliche Veranstaltungen und Zusammenreffen außerhalb der Gottesdienste darum bitten, den neuen § 1 e) der Corona-Landesverordnung zu beachten, der die 2-G-Verpflichtung ab Stufe 3 beschreibt.

Das Verhältnis von 2G-Option und 2G-Pflicht ist in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage die Vorabfassung der nichtamtlichen Lesefassung der neuen Corona-Landesverordnung.

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern
Kirchenrat Markus Wiechert
Münzstraße 8-10
19055 Schwerin